betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 61). Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Eine gerichtliche oder militärgerichtliche Strafandrohung schützt die Befolgung dieser Vorschriften nicht; diese wird durch die Disciplinarstrafgewalt gesichert. Nach außen hin und Dritten gegenüber sind die ohne die vorgeschriebene Genehmigung vorgenommenen Gewerbshandlungen gültig.

Vormundschaften.

„Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt“ (§ 41 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874). Obwohl nach § 1785 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ablehnung einer Vormundschaft nur aus den in den §§ 1780 bis 1784 daselbst bestimmten Gründen erfolgen darf, muß doch die Vorschrift in § 41 des Reichs-Militärgesetzes noch als gültig gelten, da nach Art. 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben und nur insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem Bürgerl. Gesetzbuch oder dem Einführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch die Aufhebung ergiebt.

Politische Rechte.

„Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden. — Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt“ (§ 49 des Reichs-Militärgesetzes). Wegen des Reichstages und überhaupt der Frage, welche Militärpersonen vom Wählen ausgeschlossen sind, ist das Nähere oben S. 117 bemerkt. Bei Berechnung der Seelenzahl für die Feststellung der Urwahlbezirke in Preußen sind die Militärpersonen mitzurechnen, da ihr Wahlrecht nicht aufgehoben ist, sondern nur ruht[1].

Was vom activen Heere in § 49 des Reichs-Militärgesetzes vorgeschrieben ist, gilt zweifellos auch von der activen Marine[2]. Bezüglich der Berechtigung, zu Communalämtern zu wählen und gewählt zu werden, gilt das Landesrecht. Jedenfalls bedürfen active Militärpersonen zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung von kirchlichen und politischen Gemeinden und weiteren Communalverbänden der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (§ 47 des Reichs-Militärgesetzes).

Das Verbot, an politischen Versammlungen und Vereinen theilzunehmen, war schon vorher den Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine auferlegt. So bestimmte § 22 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.-S. 1850, S. 277): „Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der (preußischen) Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher lautet:

> „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienst berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt“,

---

[1] Siehe Arndt, Preuß. Verfass., 3. Aufl., Anm. 1 zu § 9 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (S. 232).

[2] S. auch § 2 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 145), Laband, II, S. 688.